

	<h2>Gemeindevorstandsvorlage</h2>	
	Vorlagen-Nr.: GV/1111/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3.20.20.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 03.11.2025

Entwurf der Haushaltssatzung 2026
 (mit Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Niedernhausen")

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 gemäß § 97 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) fest und legt diese mit dem Haushaltssplan 2026 gemäß § 1 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestehend aus

- dem Gesamthaushalt (Ergebnis- und Finanzhaushalt)
- den Teilhaushalten (Budgets)
- dem Stellenplan (s. separate Vorlage)
- und den Anlagen (einschl. Wirtschaftsplanentwurf 2026 der Gemeindewerke)

der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 hat folgenden Wortlaut:

(s. beigefügte **Anlage**).

2. Zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026 sind die Ortsbeiräte und der Ausländerbeirat

gemäß § 82 Absatz 3 bzw. § 88 Absatz 2 HGO zu hören.

3. Der Gemeindevorstand wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen wird gemäß § 97 Absatz 3 HGO und der Entwurf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025-2029 (Anlage zum Haushaltssatzung) wird gemäß § 101 HGO beschlossen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

1. Für die Erstellung der Haushaltssatzung 2026 sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 92 bis 114 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025, sowie der GemHVO vom 02. April 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2024 zu beachten.
2. Nach der Terminplanung soll der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 in der Sitzung der Gemeindevorstand am 10. Dezember 2025 eingereicht werden. Dies setzt die **Feststellung durch den Gemeindevorstand am 17. November 2025** voraus.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026 durch die Gemeindevorstand ist in der Sitzung am 04. Februar 2026 vorgesehen. Die Fachausschüsse können den Planentwurf zuvor in der „Ausschusswoche“ vom 26. Januar 2026 bis 28. Januar 2026 ausführlich beraten.

3. Nach der Novellierung der HGO in Verbindung mit dem sogenannten Hessenkassegesetz hat die Gemeinde grundsätzlich folgende Auflagen zu erfüllen:

- der Haushalt soll künftig in jedem Jahr in der Planung und in der Rechnung ausgeglichen sein;
- die Auszahlungen der ordentlichen Tilgung (und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse; dieser wurde in 2024 bereits vollständig getilgt) müssen aus dem „Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit“ erwirtschaftet werden;
- die Summe der Verbindlichkeiten darf nicht größer sein als die Summe des Eigenkapitals und des Vermögens (Überschuldungsverbot);
- Liquiditätskredite (früher Kassenkredite) sind grundsätzlich spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen;
- zur Liquiditätssicherung ist ein Liquiditätspuffer in Höhe von mindestens 2 % der Auszahlungen aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ aufzubauen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Finanzplanungserlass des HMdI vom 30. September 2025 verwiesen, mit dem u. a. folgende „erleichternde Maßnahmen“ zur Genehmigungsfähigkeit bei unausgeglichenen Haushalten verfügt wurden:

- Neben der wahlweisen Heranziehung der außerordentlichen Rücklagen für das Haushaltsjahr 2026 wird die frei verfügbare Liquidität herangezogen, um den Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugleichen;
- die Beibehaltung der Möglichkeit pauschaler Kürzungen für das Haushaltsjahr 2026 bei Aufwendungen und Auszahlungen (maximal 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen);
- Verzicht auf Haushaltssicherungskonzepte bei einer negativen mittelfristigen

Finanzplanung, um bürokratischen Aufwand und Verzögerungen zu verhindern;

- Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet;
- Grundsätzlich sollen bereits bestehende freiwillige Leistungen in Bezug auf die Sport-/Vereinsförderung und das Ehrenamt auch bei defizitären Haushalten nicht beanstandet bzw. nicht mit Auflagen verbunden werden.

4. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ (Anlage zum Haushaltplan gemäß § 1 Absatz 5, Ziffer 9 GemHVO) wurde bereits vom Gemeindevorstand am 10. November 2025 beschlossen.

5. In dem Haushaltplan 2026 wird die gesetzlich geforderte „produkt-orientierte Steuerung“ dargestellt. Die Budgetbeauftragten haben für jedes ihrer Produkte „Produktbeschreibungen“ mit Zielen und Kennzahlen erarbeitet, welche ergänzend in den Teilhaushalten vor jedem Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des entsprechenden Produktes angedruckt werden. Mit dieser Struktur wird eine bessere „Outputsteuerung“, also die Steuerung (Controlling) nach Zielen für kommunale Dienstleistungen ermöglicht. Damit einher geht eine verbesserte, wirksamere und transparentere Steuerung der Haushaltswirtschaft und Erfolgskontrolle durch die Kommunalpolitik.

6. Die derzeit vorhandenen **Rücklagen in Höhe von rd. 6,1 Mio. EUR** (davon rd. 1,6 Mio. EUR ordentliche Rücklage und rd. 4,5 Mio. EUR außerordentliche Rücklage) werden voraussichtlich durch die Entnahme/Deckung des (derzeit noch nicht genau zu beziffernden) Fehlbetrages 2025 von rd. 2,5 Mio. € bis 3 Mio. € und dem geplanten Defizit 2026 von rd. 3,1 Mio. € aufgebraucht sein.
Für das Haushaltplanjahr 2026 sind - gemäß der Hebesatzsatzung 2026 - noch keine Steuererhöhungen geplant. Gemäß den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2025 deutet sich eine vorsichtige konjunkturelle Erholung an. Für 2026 wird seitens der Bundesregierung ein BIP-Wachstum von 1,3% prognostiziert. Die angekündigten „Soforthilfen“ vom Land und die Investitionszuschüsse vom Bund sollen die Kommunen entlasten.
Ab 2028 können voraussichtlich hohe Erträge aus den Windkraftanlagen für die Gemeinde generiert werden. Gleichwohl sind Hebesatzerhöhungen (900 v.H. Grundsteuer B) ab dem Finanzplan 2027 notwendig und bereits eingerechnet.

Schlicht
Oberamtsrat

Anlagen

1. HH-Satzung 2026 (Verwaltungsentwurf)
2. HH-Plan 2026 mit Finanzplanung bis 2029 (Verwaltungsentwurf)
3. Investitionsprogramm 2025 bis 2029 (Verwaltungsentwurf)
4. Übersicht „freiwillige Leistungen“